OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700457/17/BP/JB

Datum:
Linz, 25. September 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R E H, G 24, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 10. Juli 2018, GZ: Sich96-195-2018/Gr, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der angefochtene Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt II. aufgehoben und die unter Spruchpunkt I. verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Februar 2018, GZ: VStV/918300294947/2018, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs. 1 und § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zwei Geldstrafen in der Höhe von je 500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 14 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei folgenden Tatvorwurf an:
„Sie haben sich am 25.2.2018 von 2:26 Uhr - 2:20 Uhr in L, W 3, vor dem Lokal M, durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben wild mit Armen und Beinen gestikuliert, herumgeschrien und die Polizeibeamten mit Ausdrücken wie „Wixer“, „Arschlöcher“, „scheiß Polizei“, etc. beschimpft.“

Sie haben am 25.2.2018 von 2:04 Uhr - 2:13 Uhr in L, W 3, vor dem Lokal M, durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben lautstark am Parkdeck des I herumgeschrien und die Polizeibeamten als „Kasperln“, „Trotteln“, etc. bezeichnet.“

I.2. Gegen diese Strafverfügung brachte der Bf einen rechtzeitig erhobenen Einspruch vom 8. März 2018 ein.

I.3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Juli 2018, GZ: Sich96-195-2018/Gr, wurden die jeweiligen Strafhöhen auf 200 Euro herabgesetzt und nachstehender Spruch ausgeführt:

„1. Sie haben sich am 25.2.2018 von 2:04 Uhr bis 2:09 Uhr in L, W 3, vor dem Lokal M, trotz vorheriger Abmahnung durch Beamte der Polizeiinspektion L, Sonderdienste, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben warnahmen, aggressiv verhalten und dadurch die Amtshandlung behindert.
Beschreibung des Sachverhalts:
Während der Amtshandlung mit andren Personen gestikulierten Sie gegenüber den einschreitenden Beamten wild mit Armen und Beinen, ballten die Fäuste, schrien lautstark herum und beschimpften die Beamten lautstark mit Ausdrücken wie „Es Trotteln“. Da Sie nach mehrmaliger Abmahnung Ihr Verhalten nicht einstellten, musste Anzeige erstattet werden. Durch Ihr Verhalten wurde die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert.

2. Sie haben am 25.2.2018 von 2:13 Uhr bis 2:20 Uhr in L, W 3, vor dem Lokal M, in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört, indem

Sie lautstark am Parkdeck des I herumgeschrien und die Polizeibeamten als „Kasperln“ „Wixer“, „Arschlöcher“, „scheiss Polizei“, etc. beschimpft haben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen“

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:
„Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

(...)

Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:
Auf Grund einer Anzeige der Polizeiinspektion L, Sonderdienste wurden Ihnen die ggst. Übertretungen mit der Strafverfügung der Landespolizeidirektion L vom 26.2.2018 zur Last gelegt.

Gegen diesen Strafbescheid haben Sie binnen offener Frist Einspruch erhoben und dies im Wesentlichen damit begründet, dass die Beamten aggressiv auf Ihre Beschwerde über die zu spät erfolgte Amtshandlung reagierten.
Ihren Unmut hätten Sie lediglich in einer etwas lauteren Kommunikation geäußert, was in dieser Situation nachvollziehbar gewesen sei.

Auf Grund dieses Einspruchs gaben die Polizeibeamten Stellungnahmen ab, welche Ihnen mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 17.5.2018 zur Kenntnis gebracht wurden.

In Ihrem abschließenden Schreiben vom 4.6.2018 brachten Sie vor, dass Ihr Bekannter zusammengeschlagen worden sei und Sie auf das Eintreffen der Einsatzkräfte gewartet hätten. Ansonsten verwiesen Sie auf Ihre ursprünglichen Angaben.

Rechtliche Beurteilung:

(...)

Die ggst. Übertretungen wurden Ihnen auf Grund der dienstlichen Wahrnehmungen der Polizeibeamten zur Last gelegt.

Ihre Einspruchsangaben können nicht zur Ihrer Entlastung beitragen. Es wurde sowohl in der Anzeige, als auch in den Stellungnahmen der Polizisten dezidiert festgehalten, dass Sie sich während der Amtshandlung mit anderen Personen trotz Abmahnungen aggressiv verhalten haben.

Ebenso haben Sie nach Beendung dieser Amtshandlung durch Ihr oben näher beschriebenes Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört.

Für die hs. Behörde gibt es keinen Grund, an diesen unter Diensteid getätigten Angaben, zu zweifeln.
Ihre Einspruchsangaben hingegen können nur als Schutzbehauptung gewertet werden, da Sie als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliegen und sich somit in jede Richtung rechtfertigen können.

Durch Ihr Verhalten haben Sie somit sämtliche Tatbestände der ggst. Übertretungen erfüllt. Die Taten sind daher in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Sie haben in dieser Hinsicht nichts Vorbringen können, was Ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde.
Die Taten sind somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt anzusehen.

Strafbemessung:

(...)

Die ggstl. Strafdrohung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Diesem Schutzzweck haben Sie jedenfalls zuwider gehandelt.

Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie allfällige Sorgepflichten konnten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden. Diese wurden daher wie angekündigt geschätzt.

Straferschwerend wirkte sich die Tatsache aus, dass Sie sich über einen Zeitraum von 16 Minuten - trotz Abmahnungen - nicht beruhigten und Ihr Verhalten nicht einstellten. Strafmildernd wurde Ihre bisherige Vorstrafenfreiheit gewertet, weshalb die ursprünglich verhängte Strafe herabgesetzt werden konnte.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 19. Juli 2018, in der er Nachstehendes ausführt:
„Ich R H erhebe abermals gegen die Straferkenntnis vom 10.7.2018 Einspruch!
Ich habe weder mit Händen noch mit Füßen Wild gestikuliert und auch nicht die Wörter Kasperl und Wixer herumgeschrien bzw. auf dem Parkdeck die Öffentliche Ruhe gestört.
Und ich habe mich nicht aggressiv verhalten.

meinen Zeugen: D F, T H, A H

1. 02:04 bis 02:09 sind 5 Minuten

2. 02:13 bis 02:20 sind 7 Minuten Gesamt 12 Minuten und nicht 16 Minuten

Ich habe hier vollstes Verständnis für die Polizei, die sich tagtäglich mit wirklichen Straftätern herumschlagen muss und dabei sogar gefilmt wird und auch noch bestraft wird, aber hier muss man echt einen Unterschied machen. Ich bin kein Straftäter aber werde hier so dargestellt.
Wie komme ich dazu den ganzen Frust, den die Polizei anscheinend schon hat (in der Maßnahmenanzeige vermerkt jede Woche der selbe Einsatz sie Anhang) abzubekommen, tut mir Leid aber ich kann hier auch nicht's dafür.

Ich glaub hier schon das bei diesem Einsatz einiges nicht ganz richtig gelaufen ist. Und auch wenn die Strafe heruntergesetzt wurde weil, ich ja keine Vorstrafen habe finde ich es nicht gerechtfertigt 440 Euro von mir zu verlangen,
für etwas wo ich mich hier zum dritten Mal rechtfertigen muss.

Am Foto siehe Anhang eingekreist, wird mir sogar das Handverschränken zur Last gelegt „aggressives Verhalten bzw. Ablehnung

‚Verschränkte Arme: Bedeutungen der Haltung
Schutz & Stabilität

Verschränkte Arme dienen dem instinktiven Schutz vor bedrohlichen Sitzationen. Durch diese Körperhaltung will derjenige seine inneren Organe und somit sich selbst schützen. Außerhalb einer Bedrohung dient diese Geste oft auch der eigenen Stabilisierung.'"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Mit Schreiben vom 16. August 2018 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 24. September 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf befand sich gemeinsam mit seiner Frau, seiner Tochter und Freunden am 25. Februar 2018 in den frühen Morgenstunden im Lokal M. Als einer seiner Freunde vor dem Lokal von dritten Personen niedergeschlagen worden war, begab sich der Bf vor das Lokal, wo in der Folge mehrere Streifenwagen der Polizei eintrafen. Im Rahmen der Absicherung der Situation wurde der Bf zur Ausweisleistung aufgefordert. Er hingegen forderte aber lautstark und unter entsprechender Gestik die Beamten auf, zunächst die mutmaßlichen Täter aus

dem Lokal herauszuholen, bevor am Geschehen Unschuldige zur Identitätsfeststellung aufgefordert würden. Hierauf entspann sich eine aufgebrachte Diskussion. Erst nach Androhung der Mitnahme auf die PI zur Identitätsfeststellung und dem erfolgreichen Beruhigungsversuch seiner Gattin händigte der Bf dem Beamten den Ausweis aus, der wiederum den Bf – nach mehrmaligen Abmahnungen - von der Anzeigenerstattung in Kenntnis setzte. In der Folge folgte der noch immer aufgebrachte Bf der amtlichen Verweisung von der Örtlichkeit. Die Situation an sich und das Verhalten des Bf darin fanden während der Zeit von 02:04 Uhr bis 02:20 Uhr keinerlei temporäre Zäsur.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Situation von sämtlichen Beteiligten glaubhaft als eine durchgehende Situation geschildert. Im Wesentlichen unterschieden sich die Darstellungen – insbesondere von Insp. Polzer und dem Bf, seiner Gattin und seiner Tochter dahingehend, als der Beamte die verschiedenen Kraftausdrücke, so wie er sie in seiner Anzeige beschrieben hatte, gehört haben will, der Bf hingegen dezidiert verneinte, diese gebraucht zu haben.

Unbestritten blieb jedoch, dass der Bf aufgebracht, in lautem Tonfall und begleitet von entsprechender Gestik seinen Unmut über die Art und Weise der Amtshandlung zum Ausdruck brachte.

Die Darstellung des aggressiven Verhaltens von 02:04 Uhr bis 02:09 Uhr und einer darauf zeitlich abgesetzten Ruhestörung von 02:13 Uhr bis 02:20 Uhr (wie sie im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen wurden) erfuhr in der Verhandlung übereinstimmend keine Bestätigung. Im Gegenteil wurde dort das Verhalten des Bf als durchgängig beschrieben.

III.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Störung der öffentlichen Ordnung auf frischer Tat betreten wurde und der trotz Abmahnung in der Fortsetzung der

strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 Z 3 VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der Störung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs. 3) verhindert werden kann.
(3) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung des Störers vom öffentlichen Ort;
2. das Sicherstellen von Sachen, die für die Wiederholung der Störung benötigt werden.

(4) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen

1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Störung nicht mehr wiederholt werden kann, oder
2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, sofern die Gewähr besteht, daß mit diesen Sachen die Störung nicht wiederholt wird.

(5) Solange die Sachen noch nicht der Sicherheitsbehörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen (Abs. 4) an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, die die Sache verwahren.
(6) Wird ein Verlangen (Abs. 4) nicht binnen sechs Monaten gestellt oder unterläßt es der innerhalb dieser Zeit nachweislich hiezu aufgeforderte Berechtigte (Abs. 4 Z 1 oder 2), die Sachen von der Behörde abzuholen, so gelten sie als verfallen. Im übrigen ist § 43 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

III.2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein - trotz Abmahnung fortgesetztes - aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese eine Amtshandlung durchführen.

III.2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese zunächst zur Absicherung einer Amtshandlung wegen der Sachverhaltserhebung zu einer vor dem in Rede stehenden Lokal stattgefundenen Schlägerei einschritten, also um eine mutmaßliche Körperverletzung oder zumindest eine Verwaltungsübertretung zu ahnden, wozu grundsätzlich auch eine Identitätsfeststellung erforderlich sein konnte, und damit eine Amtshandlung durchzuführen.

Zu den gesetzlichen Aufgaben eines Organs zählt insbesondere der schlichte Streifen- und Überwachungsdienst und jedenfalls auch das Einschreiten bei mutmaßlichen Strafdelikten bzw. Verwaltungsübertretungen. Diesbezüglich zählt auch die beabsichtigte Identitätsfeststellung zu deren Aufgaben.

Ob eine Amtshandlung auf öffentlichem Gut oder auf einem Privatgrundstück stattfindet, spielt dabei keine Rolle.

III.2.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz3, Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch

dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

III.2.4. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Bf in aufgebrachter Weise dem einschreitenden Beamten gegenüber zunächst die Ausweisleistung verweigerte, weil er die Vorgangsweise der Polizei, die sich nicht um die mutmaßlichen Täter kümmern, sondern die Unschuldigen belästigen würde, nicht akzeptierte. Dabei gebrauchte er lautstarke Worte und eine entsprechende, diese begleitende, expressive Gestik. Wie sich aus den obigen Darstellungen ergibt, ist das Vertreten eines Rechtsstandpunktes per se zwar noch nicht als aggressiv zu werten; jedoch wurde die zulässige Schwelle im vorliegenden Fall fraglos überschritten. Insbesondere verkannte der Bf offensichtlich zudem die Natur des polizeilichen Vorgehens, in dessen Rahmen die einzelnen Organe ihren jeweiligen Aufgaben (Sachverhaltsermittlung außerhalb des Lokals, Ermittlung der Personen im Lokal, Identitätsfeststellung ...) nachkamen. Das Verhalten des Bf ließ sohin die gebotene Ruhe und Besonnenheit vermissen und ist daher als aggressiv im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu betrachten.

III.2.5. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Erkenntnisses die objektive Tatseite erfüllt.

III.3.1. Darüber hinaus wurde der Bf auch wegen einer Verwaltungsübertretung wegen Störung der öffentlichen Ordnung bestraft. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes gemäß § 81 SPG bedarf es sohin eines Verhaltens einer Person, das geeignet ist berechtigtes Ärgernis bei anderen Personen hervorzurufen und damit zu einer Störung der öffentlichen Ordnung auch tatsächlich führen muss.

Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs. 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab - ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S. 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

III.3.2. Im vorliegenden Fall ist nach dem Sachverhalt geklärt, dass es sich bei dem Verhalten des Bf nicht um ein zeitlich vom aggressiven Verhalten abgesetztes handelte, sondern um die Kontinuierung eines schon um 02:04 Uhr begonnenen Verhaltens, das ca. bis 02:20 Uhr andauerte. Dieses fortgesetzte Delikt wurde allerdings schon unter Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides bestraft und hinsichtlich der objektiven Tatseite auch im Beschwerdeverfahren als inkriminiertes Verhalten bestätigt. Den Ausführungen der belangten Behörde zur Strafbemessung ist zu entnehmen, dass auch sie selbst von einem fortgesetzten Delikt ausging, zumal sie ja anmerkte, dass der Bf sein Verhalten über 16 Minuten hin extendiert hatte. Dabei ignorierte sie das von ihr in den Spruchpunkten angenommene Deliktsinterval.

Gemäß § 82 Abs. 2 SPG ist aber eine Bestrafung nach § 81 SPG zusätzlich zu der nach dem § 82 Abs. 1 SPG ex lege ausgeschlossen.

III.3.3. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies aber, dass eine Bestrafung nach § 81 Abs. 1 SPG nicht in Frage kommt, weshalb auch schon das Vorliegen der objektiven Tatseite zu verneinen war.

III.4.1 § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft

macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.4.2. Der Bf ließ jedenfalls die auch ihm gebotene Besonnenheit vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass er durch sein Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte. Im Verfahren hat er zudem keine anerkennenswürdigen Umstände geltend gemacht, die sein Verhalten entschuldigen könnten, da er jedenfalls zunächst an der Amtshandlung hätte mitwirken müssen, bevor er sein Anliegen den Beamten gegenüber weiter hätte betreiben können.

III.4.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.5.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.5.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde für das nunmehr verbleibende Delikt eine Geldstrafe von 200 Euro. In der zugrundeliegenden Strafverfügung war die belangte Behörde gar noch von 500 Euro ausgegangen. Angesichts der bisherigen Unbescholtenheit des Bf kann – auch aus spezialpräventiven Gründen – mit einer Geldstrafe von 100 Euro das Auslangen gefunden werden.

Es war daher diesbezüglich angemessen auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren.

III.5.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen

der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.6. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes II. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Gänze und betreffend den Spruchpunkt I. hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben.

III.7.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.7.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree